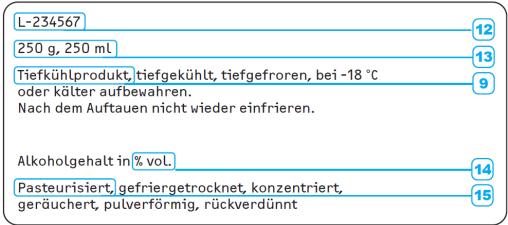
April 2023

**KANTON WALLIS** 

# Kennzeichnung von vorverpackten Lebensmitteln

#### **Produktbeispiel** Sandwich mit Fleischkäse [1] Zutaten: (2) Toastbrot (Weizenmehl, Wasser, Kochsalz, Hefe, Sonnenblumenöl gehärtet, Soja mehl, Emulgator 4 E 471, Konservierungsstoff E 282), Fleischkäse 30 % (Schweinefleisch, Speck, Eis, Schwarte, Rindfleisch, Milcheiweiss, Nitritpökelsalz (Kochsalz, Konservierungsstoff E 250), Laktose, Maltodextrin, Gewürze, Stabilisator E 331, Antioxidationsmittel 6 E 300, Zucker), Gewürzgurken (Antioxidationsmittel Kaliummetabisulfit), Margarine (Emulgator E 471). 11 Durchschnittliche Nährwerte pro 100 g Hergestellt in der Schweiz 7 1031 kJ / 247 kcal Energie: Fett: 15 g Sandwich AG, Kohlenhydrate: 20 g Musterstrasse 15 8 Eiweiss: 8.0 g 1950 Sion Salz: 1.5 g Aufbewahren bei höchstens 5°C 9 Zu verbrauchen bis: 06.01.2023 10

## Weitere Beispiele für andere Produkte



#### Spezifische Kennzeichnungsvorschriften / rechtliche Grundlagen

- Sachbezeichnung / Art. 6 LIV
  - Die Sachbezeichnung hat der Natur, Art, Sorte, Gattung und Beschaffenheit zu entsprechen. Fantasie- oder Handelsbezeichnungen genügen nicht. Als Sachbezeichnung ist die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung zu verwenden. Falls es keine solche gibt, ist entweder eine verkehrsübliche oder, falls eine solche fehlt, eine beschreibende Bezeichnung zu verwenden.
- Verzeichnis der Zutaten / Art. 8 und Anhang 5 LIV
  Alle Zutaten in mengenmässig absteigender Reihenfolge müssen angegeben werden, spezifische Vorschriften sind zu beachten.
- Zusammengesetzte Zutaten / Anhang 5 Teil E LIV

  Angabe der Sachbezeichnung sowie deren Zutaten und Zusatzstoffe. Beträgt die zusammengesetzte Zutat weniger als 2 % des Endproduktes, so kann, sofern die Zusammensetzung in einer Verordnung festgelegt ist, auch nur deren Sachbezeichnung zusammen mit denjenigen Zusatzstoffen angegeben werden, die im Endprodukt noch wirksam sind. Allergene Zutaten sind immer zu deklarieren.
- Allergene / Art. 11 und Anhang 6 LIV
  Allergene sind immer anzugeben und im Verzeichnis der Zutaten speziell hervorzuheben (z.B. mittels Fettschrift). Sind Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen hervorrufen können: glutenhaltiges Getreide, Krebstiere, Eier, Fisch, Erdnüsse, Sojabohnen, Milch und Laktose, Nüsse (genaue Bezeichnung der Art), Sellerie, Senf, Sesam, Schwefeldioxid, Sulfite, Lupinen und Weichtiere.
- Mengenmässige Angabe von Zutaten / Art. 12 und Anhang 7 LIV
  Falls in der Sachbezeichnung genannt, damit in Verbindung gebracht, durch Worte oder Bilder hervorgehoben, oder für das Lebensmittel charakteristisch, hat die Angabe in Massenprozenten zu erfolgen.
- Deklaration von Zusatzstoffen / Anhang 5 Teil C LIV
  Funktionsklasse und E-Nr. oder Name. Schwefeldioxid und Sulfite sind mit ihrer Funktionsklasse und dem Namen anzugeben, da sie unerwünschte Reaktionen hervorrufen können. Die zulässigen Zusatzstoffe finden sich in der Zusatzstoffverordnung.
- Produktionsland des Lebensmittels und der Zutaten / Art. 15 und 16 LIV
  Sofern nicht aus der Adresse oder der Sachbezeichnung ersichtlich. Die Herkunft von Zutaten muss angegeben werden, wenn die Zutat 50 % oder mehr ausmacht (bei Zutaten tierischer Herkunft: ab 20 %) und die Aufmachung des Produkts darauf schliessen lässt, dass die Zutat eine Herkunft hat, die nicht zutrifft.
- Vollständige Adresse / Art. 3 LIV

  Anzugeben ist der Hersteller, der Importeur, der Verpacker oder der Verkäufer. Die alleinige Angabe einer Internetseite ist nicht ausreichend.
- Angabe der Aufbewahrungstemperatur / Art. 14 LIV
  Bei Lebensmitteln, die gekühlt oder tiefgekühlt gelagert werden müssen.
- Datierung / Art. 13 und Anhang 8 LIV

  Für leicht verderbliche Lebensmittel die gekühlt werden müssen «zu verbrauchen bis…», ansonsten «mindestens haltbar bis…».
- Nährwertdeklaration / Art. 21 bis Art. 28 und Anhang LIV
  Eine Nährwertdeklaration ist bis auf wenige Ausnahmen obligatorisch. Die Angabe pro 100 g oder 100 ml umfasst mindestens die Energie in kJ und kcal sowie den Gehalt an Fett, Kohlenhydraten, Eiweiss und Salz in Gramm.
- Warenlos / Art. 19 und Art. 20 LIV

Das Warenlos dient dazu, die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Ein Warenlos umfasst alle Produktions- oder Verkaufseinheiten, die unter praktisch den gleichen Umständen hergestellt oder verpackt wurden. Sofern die Rückverfolgbarkeit aufgrund der Datierung (mindestens Angabe von Tag und Monat) sichergestellt werden kann, ist keine separate Losnummer erforderlich.



#### Mengenangabe / Art. 4 MeAV

Die Angabe des Gewichts in Masse oder Volumen muss genau sein, Ausdrücke wie «ca.» sind verboten.



#### Alkoholgehalt / Art. 18 LIV

Für Getränke über 1.2 Volumenprozent in «% vol.»



# Hinweis auf physikalischen Zustand oder technologische Verfahren / Art. 2 und Anhang 2 LIV

Zusätzliche Angaben je nach Herstellung und/oder Zusammensetzung des Produktes, wenn die Unterlassung zu einer Täuschung führen kann.

### Generelle Vorschriften zur Kennzeichnung

Das Lebensmittelrecht schreibt vor, dass vorverpackte Lebensmittel mit verschiedenen Kennzeichnungselementen deklariert werden (Art. 12 und 13 LMG, Art. 12 und 36 LGV, Art. 3 und folgende LIV). Zudem gilt:

- Die Ängaben müssen an gut sichtbarer Stelle in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht werden. Als Mindestschriftgrösse gilt eine x-Höhe von 1.2 mm, was ungefähr der Schriftgrösse Arial 7 entspricht.
- Sie müssen mindestens in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch) abgefasst sein
- Die Kennzeichnung darf nicht täuschend sein.

#### Gesetzestexte

- Lebensmittelgesetz (LMG)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)
- Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (LIV)
- Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung (LDV)
- Zusatzstoffverordnung (ZuV)
- Mengenangabeverordnung (MeAV)
- Verordnung des EJPD über die Mengenangabe (MeAV-EJPD)
- Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben (GUB/GGA)
- Bio-Verordnung
- weitere produktspezifische Verordnungen

Die Gesetzestexte sind im Internet erhältlich unter <a href="http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/81.html#817">http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/81.html#817</a>